

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1971

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	10. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst	1544
20310	31. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971	1544
20319	31. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. April 1971 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961	1554
71011	20. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Berücksichtigung von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren	1560

I.

203000

Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1971 —
II A 1 — 1.10.00 — 6/71

Mein RdErl. vom 22. 12. 1959 (SMBL. NW. 203000) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 2. Für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst kommen alle arbeitsfähigen Diabetiker in Betracht, deren Stoffwechselstörung bei vollwertiger Diabetes-Kost ohne und mit oralen Antidiabetica und/oder Insulin gut einstellbar ist.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Bei der Beurteilung diabetischer Bewerber, die auf Grund klinischer Untersuchung und Beobachtung von einem sachkundigen Arzt vorgenommen werden soll, ist folgendes zu beachten:
 - a) Diabetische Bewerber sollen frei von wesentlichen diabetischen Komplikationen sein. Vor allem sollen regelmäßig am Augenhintergrund ophthalmoskopisch keine Mikroaneurysmen nachweisbar sein.
 - b) Die Beurteilung der „guten Einstellbarkeit“ des Stoffwechsels hat streng individuell zu erfolgen. Ein wesentlicher Anhaltspunkt hierfür ist der Nachweis einer ausreichenden Verwertung der innerhalb von 24 Stunden verzehrten Kohlenhydrate und Fette. Für ohne Insulin behandelte Diabetiker bedeutet dies überwiegend Harnzuckerfreiheit bei geregelter Diät. Mit Insulin behandelte Diabetiker sollten nicht mehr als 10 bis 15 % der verzehrten Kohlenhydrate innerhalb von 24 Stunden im Harn ausscheiden. Ketonkörper dürfen nur gelegentlich auftreten. Zur Beurteilung des diabetischen Stoffwechselzustandes ist ein einzelner Blutzuckerwert, besonders im Nüchternzustand, ungeeignet. Gleicher gilt für die Untersuchung einer einzelnen Urinportion. Es ist erforderlich, wenigstens drei Blutzuckerwerte im Tagesverlauf zu messen, am besten ca. 2 Stunden nach den Mahlzeiten. Diese Werte sollten bei Diabetikern, die mit Insulin behandelt werden, nicht wesentlich über 220 mg/100 ml enzymatisch bestimmter Glucose liegen, bei diätetisch und zusätzlich mit oralen Antidiabetica behandelten nicht wesentlich über 160 mg/100 ml. In Zweifelsfällen wird die Einweisung des Bewerbers zur kurzfristigen Beobachtung in eine klinische Diabetes- bzw. Stoffwechselabteilung empfohlen.
 - c) Diabetische Bewerber müssen ein ausführliches ärzliches Zeugnis vorlegen, aus dem sich die Güte der bisherigen Stoffwechselführung beurteilen lässt. Schlecht kontrollierte Diabetiker stellen ein erhöhtes Beschäftigungsrisiko dar und sollen daher nicht eingestellt werden.
 3. Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis setzt voraus, daß der Bewerber mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat, sein Diabetes länger als zwei Jahre unter fortlaufender Kontrolle steht und erwartet werden kann, daß er bis zum Erreichen der Altersgrenze dienstfähig bleibt.
 4. In Nummer 6 werden die Worte „kein Insulin benötigen oder auf orale Antidiabetica mit Erfolg eingestellt sind“ durch die Worte „rein diätetisch behandelt werden“ ersetzt.
 5. In Nummer 7 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.
- b) Als Satz 2 wird angefügt:
Dies gilt auch für Diabetiker mit Hypoglykämie-neigung, die mit stark wirkenden oralen Antidiabetica behandelt werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1544.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum
BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und
medizinisch-technischen Berufen)
vom 5. August 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.41 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.03 — 1/71 —
v. 31. 8. 1971

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizi-
nisch-technischen Berufen)
vom 5. August 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Teil I werden in der Vergütungsgruppe VI b die Fallgruppe 19, in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppe 17 und in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppe 16 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.
2. In Teil II erhält der Abschnitt D die folgende Fassung:
„D. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen“

Vergütungsgruppe IV a

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Leitende Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
5. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
7. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
8. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
10. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
11. Zahntechnikermeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
13. Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
14. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3 und 4)
15. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
16. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
17. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 19 oder 20 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
18. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 22 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
19. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
20. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
21. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 24, 26 oder 27 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
22. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2, 3 und 4)
23. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 28, 30 oder 31 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
24. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
25. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 32, 33 oder 34 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe IV b

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 oder 3 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 oder 6 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
5. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)

20. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 36 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
21. Zahntechnikermeister, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
22. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 38 oder 40 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe V b

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.
10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
12. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Ge-

- sundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 14 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
 14. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
 15. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
 16. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
 17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 oder 18 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
 18. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
 20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
 21. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 21 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 5)
 23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 23 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
 25. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

26. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
28. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 27 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
31. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
33. Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
34. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
35. Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 30 oder 32 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend besonders schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
37. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
38. Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 39 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
39. Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.
40. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
41. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung an Universitätskliniken, denen die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.
42. Zahntechniker mit Abschlußprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 37.

Vergütungsgruppe V c

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 erfüllen.
2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 erfüllen.
4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
5. Dermoplastiker (Moulageure) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 erfüllen.
11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12, 13, 14 oder 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
14. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
15. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
16. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 erfüllen.
17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
18. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 erfüllen.
20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
21. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 23 oder 24 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
 - Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie. Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen. Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).
 - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
 - Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 26 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 - Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 - Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
 - Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 31 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 - Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
 - Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 33 oder 34 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
 - Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamt-

tätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

33. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in nicht unerheblichem Umfange besonders schwierige Aufgaben erfüllen. (Besonders schwierige Aufgaben sind z. B. Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher aufgrund gründlicher allgemein-medizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge aufgrund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel aufgrund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9 und 12)
34. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
35. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
36. Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
37. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
38. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII b Fallgruppe 39 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

1. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
2. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
3. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel-

und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

5. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
7. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
8. Dermoplastiker (Moulageure) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
10. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
11. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
13. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
14. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr. MdI vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)
15. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätaberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

16. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
17. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 12)
18. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
19. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dystonien; nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
20. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasipatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
22. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
24. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 23 oder 25 erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
25. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22, 23 oder 25 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
26. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 26 erfüllen, so weit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingeschreiner beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 12)
30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
31. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B.:
In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, tritrimetrische und photometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.
In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch [Chemikalien, Drogen]. Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.
Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen [Suppositorien, Salben, Pulvergesimische, Ampullen, Tabletten u. a.].
Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
33. Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
34. Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
35. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
37. Sektionsgehilfen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
38. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
39. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometer-technik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)
40. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 35 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
5. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
7. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
8. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
9. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären

- und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.)
10. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
11. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
12. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
13. Dermoplastiker (Moulageure) mit entsprechender Tätigkeit.
14. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
15. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
16. Desinfektoren mit Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang Aufsichtstätigkeit bei Be-gasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
17. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 oder 20 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
18. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
19. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
20. Krangengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
23. Masseure mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

24. Masseure mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
25. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern, bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
26. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
27. Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
30. Pharmazeutisch-technische Assistenten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
31. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.
32. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 8 und 9)
33. Sektionsgehilfen, die in nicht unerheblichem Umfang auch Präparatorentätigkeiten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
34. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
35. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.
4. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.
5. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.
6. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

7. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.
8. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.
9. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5 und 16)
10. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
11. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
13. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
14. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen in nicht unerheblichem Umfang auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
15. Gesundheitsaufseher mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
16. Masseure mit entsprechender Tätigkeit.
17. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
18. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
19. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
20. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
21. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
22. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
23. Sektionsgehilfen nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX b

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
4. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5 und 16)
5. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

- Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
6. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
 7. Sektionsgehilfen.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 2 Angestellte, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehen und bis dahin bei demselben Arbeitgeber ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 a zum BAT für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassung erfüllen, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 4 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 5 Angestellte, die aufgrund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als „medizinischer Bademeister“ erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Masseur und medizinische Bademeister“ einzugruppierten.
- Nr. 6 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 7 Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 genannt sind.
- Nr. 8 Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden

Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher nicht abgelegt haben, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert, wenn sie am 1. Juni 1964 das 45. Lebensjahr vollendet und sich bereits zehn Jahre als Gesundheitsaufseher bewährt hatten.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure).

- Nr. 9 Die Eingruppierung der Angestellten beim hafenärztlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Tätigkeitsmerkmal „Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren“ der Vergütungsgruppe V b bleibt unberührt.
- Nr. 10 a) Schonkost ist keine Diätkost.
b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 e III BAT entspricht.
c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.
- Nr. 11 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.
- Nr. 12 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 13 Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.
- Nr. 14 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Nr. 15 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.
- Nr. 16 Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.“.

§ 2

**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Aenderung des BAT

§ 33 Abs. 4 BAT wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 4
Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1971 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Köln/Bonn, den 5. August 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

In Abschnitt II Nr. 37a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. April 1961 (SMBL. NW. 20310) werden die Erläuterungen zu Teil II Abschn. D wie folgt neu gefaßt:

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. V b Fallgruppe 9

Durch das Tätigkeitsmerkmal für Diätassistentinnen als Ernährungsberaterinnen wird nur die Eingruppierung der Ernährungsberaterinnen im Gesundheitswesen geregelt. Die Eingruppierung der Ernährungsberaterinnen außerhalb des Gesundheitswesens erfolgt nach der jeweiligen Fallgruppe 1 des allgemeinen Teils der Vergütungsordnung.

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. V b Fallgruppe 14

Zu den Angestellten in der Tätigkeit von Krankengymnasten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals rechnen auch Masseure und Masseure und medizinische Bademeister.

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. V c Fallgruppe 24

Zu diesem Tätigkeitsmerkmal besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß

- a) zur Wartung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten nicht Wartungsarbei-

ten gehören, die üblicherweise von den Herstellerfirmen durchgeführt werden,

- b) zu den Encephalographien nicht die Encephalogramme (EEG) gehören.

2. Zu § 3

Abschnitt II Nr. 19 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. April 1961 (SMBL. NW. 20310) wird gestrichen.

3. Zu § 5

Nachdem bereits durch den 24. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970 (MBL. NW. S. 1715) für die von der Anlage 1 b zum BAT erfaßten Angestellten mit Ablauf des 30. September 1970 die Zusatzverpflegung nach § 33 Abs. 4 BAT entfallen war, entfällt sie nunmehr durch Streichung des § 33 Abs. 4 BAT durch § 3 dieses Tarifvertrages auch für die übrigen Angestellten, die unter den BAT fallen. Damit entfällt die Zusatzverpflegung aber auch für nichtbeamtete Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach dem BAT geregelt sind, und für das Pflegepersonal, das auf Grund von Gestellungsverträgen tätig ist. Sie entfällt auch für die Arbeiter, da nach § 29 Abs. 5 MTL II die Zusatzverpflegung an Arbeiter in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 BAT in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird.

Die Streichung des § 33 Abs. 4 BAT ist rückwirkend vom 1. Juli 1971 an wirksam geworden. Ich — der Finanzminister — bin jedoch auf Grund des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1971 damit einverstanden, daß die Zusatzverpflegung erst mit Ablauf des 30. September 1971 entfällt.

— MBL. NW. 1971 S. 1544.

20319

**Aenderungstarifvertrag Nr. 4
vom 27. April 1971
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge
vom 21. September 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20 — 07 — 1/71 —
v. 31. 8. 1971

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 (SMBL. NW. 20319) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 mit Wirkung vom 1. April 1971 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

**Aenderungstarifvertrag Nr. 4
vom 27. April 1971
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge
vom 21. September 1961**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einseitse

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Aenderung des Tarifvertrages
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge
vom 21. September 1961**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Aenderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die
- in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, als Angestelltenlehrling(-anlernling) oder
 - in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes (MTB II) und der Länder (MTL II) fallen, als Handwerkerlehrling oder Facharbeiterlehrling(-anlernling)

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden (Auszubildende).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Justizschüler, Finanzschüler usw.),
- Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

**§ 2
Berufsausbildungsvertrag**

Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Dauer des Erholungsurlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ und jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Lehrherr“ durch das Wort „Ausbildende“ und die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird das Wort „Lehrherr“ durch das Wort „Ausbildende“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ und das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ und das Wort „Lehr-(Anlern-)verhältnisses“ durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

**§ 5
Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden Angestellten bzw. Arbeiter maßgebenden Vorschriften. Die Vorschriften über den Wochenendfrühschluß und den Frühschluß an Vorfesttagen gelten entsprechend.

- (2) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nach § 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu vergüten.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Lehrlingsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Sie wird einheitlich für alle Ortsklassen in besonderen Tarifverträgen vereinbart. In den Tarifverträgen wird auch vereinbart, welche Beträge für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind. Bei Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

- c) In Absatz 2 werden das Wort „Lehrlingsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ und das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildenden“ und jeweils das Wort „Lehrlingsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

- (2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 17 a Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsvorhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ und das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Lehrlings (Anlernlings)“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrlingsvergütungen“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildenden“, das Wort „Lehrlingsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ und das Wort „Lehr-(Anlern-)verhältnis“ durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnis“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.

d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen (Kost und Wohnung) nicht abnehmen, entfällt für die Zeit der Nichtabnahme die Kürzung nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Sachleistungen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ und jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrherr“ durch das Wort „Ausbildende“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ und die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ und die Worte „Lehrlings (Anlernlings)“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmäßigungen außerhalb der Ausbildungsstätte,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,

bb) aus einem anderen als dem in § 9 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitsausfall die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB II/MTL II entsprechend.

c) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

(2) § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Zahl „1/200“ durch die Zahl „1/183“ und jeweils das Wort „Lehrlingsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt werden.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsklasse, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Urlaub“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Lehrling (Anlernling)“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.

13. § 13 erhält die folgende Fassung:

§ 13

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten werden dem Auszubildenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich einmal, nach vollendetem 18. Lebensjahr alle zwei Monate die Fahrkosten bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet, wenn der Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Arbeitstage, von mehr als 300 km drei Arbeitstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Arbeitstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

14. In § 15 wird das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

15. In § 16 werden das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ und die Worte „Lehrlings (Anlernlings)“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

16. § 17 erhält die folgende Fassung:

§ 17

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Der Ausbildende soll dem Auszubildenden spätestens zwei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses mitteilen, ob er beabsichtigt, ihn in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

17. Es werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

§ 17 a

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

- (2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 17 b

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 17 a Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 17 c

Zeugnis

- (1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

- (2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

18. § 18 erhält die folgende Fassung:

§ 18
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruches, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 2

Sonderregelung für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes

Vom Abdruck dieser Vorschriften, die nur für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes gelten, ist abgesehen worden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- I. Durch den Änderungstarifvertrag wird der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anerlinge vom 21. September 1961 an die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 angepaßt. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung sind einige Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes in den Tarifvertrag übernommen worden. Neben den Vorschriften des Tarifvertrages sind die zwingenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (BGBI. I S. 185) zu beachten, die nicht in den Tarifvertrag übernommen worden sind.

- II. Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 (SMBI. NW. 20319) erhält folgende Fassung:

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden alle Auszubildenden erfaßt, die als Angestelltenlehrling, Angestelltenanlernling, Handwerkerlehrling, Handwerkeranlernling, Facharbeiterlehrling oder Facharbeiteranlernling in Verwaltungen oder Betrieben in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT bzw. deren Arbeiter unter den Geltungsbereich des MTL II fallen. Dieser Personenkreis wird in den folgenden Vorschriften des Tarifvertrages als „Auszubildende“ bezeichnet. Wegen der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsberufen weisen wir auf § 25 BBiG und § 25 der Handwerksordnung hin. Nach § 108 Abs. 1 BBiG gelten übergangsweise sowohl die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anerlerberufe als auch die bisher vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe als staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Nach § 111 Abs. 3 BBiG gelten für Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. 9. 1969) bestanden haben, auch die bisherigen vertraglichen Vorschriften weiter, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird. Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. April 1971 zu diesem Tarifvertrag ist eine solche andere Regelung getroffen worden. Die mit Wirkung vom 1. April 1971 geänderten Vorschriften des Tarifvertrages sind daher auch auf bestehende Ausbildungsverhältnisse anzuwenden, die schon vor dem 1. September 1969 begründet worden sind.

2. Zu § 2

Wir empfehlen, die Berufsausbildungsverträge nach dem in der Anlage beigefügten Muster abzuschließen. Für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis schon vor dem 1. April 1971 begründet worden ist, ist der bisherige Vertrag durch einen Ausbildungsvertrag zu ersetzen, der den Erfordernissen des BBiG und den Vorschriften dieses Tarifvertrages entspricht.

Anlage

Nach § 4 Abs. 3 BBiG ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter je eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages auszuhändigen. Die Auszubildenden sind darauf hinzuweisen, daß sie nach § 33 BBiG verpflichtet sind, unverzüglich nach Abschluß des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

3. Zu § 3

Auf die Vorschriften in den §§ 45 bis 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Voruntersuchung der Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und über die Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres weisen wir hin. Die Untersuchung gemäß § 3 Abs. 1 ist so durchzuführen, daß sie zugleich die Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfüllt.

4. Zu § 4

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Auszubildende für Aussagen bei Gericht der Genehmigung des Ausbildenden (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 54 StPO).

5. Zu § 5

Bei der Regelung der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (bisher als „Arbeitszeit“ bezeichnet) ist zu unterscheiden zwischen

- Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG) fallen, und
- Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die daher die besonderen Schutzbereiche des JASchG gelten.

Für Auszubildende, die nicht unter das JASchG fallen, bestimmt § 5 Abs. 1, daß ihre durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit sich nach den jeweils für die entsprechenden Angestellten bzw. Arbeiter geltenden Arbeitszeitvorschriften richtet. Auf die Vorschriften in § 13 Abs. 1 bis 3 JASchG über den Berufsschulbesuch, die nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes auf über 18 Jahre alte Auszubildende entsprechend anzuwenden sind, weisen wir hin.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Auszubildenden, die unter das JASchG fallen, ist unter Beachtung der §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Gesetzes besonders zu regeln.

Für alle Auszubildenden ist die tägliche Ausbildungszeit im Berufsausbildungsvertrag festzulegen. Wird diese Zeit überschritten, muß die Mehrarbeit gemäß § 12 des JASchG vergütet werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich und die Zahlung einer pauschalierten Mehrarbeitsvergütung sind nicht mehr zulässig (§ 10 Abs. 3 BBiG).

6. Zu § 6

a) Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung ist z. Z. im Tarifvertrag über die Lehrer- und Lernende des Bundes und der Länder vom 17. Dezember 1970 (SMBI. NW. 20319) geregelt.

b) Auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für Auszubildende in den §§ 165, 539 und 1227 RVO, § 2 AVG und § 168 AFG weisen wir hin. Nach § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO, § 112 Abs. 4 Buchst. a AVG und § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG trägt der Ausbildende die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit allein, wenn das monatliche Ausbildungsgeld ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wird alljährlich vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben. Sie beträgt für das Jahr 1971 bei Monatsbezügen 1 900 DM monatlich. Die vorgenannte Voraussetzung liegt im Jahre 1971 daher nur bei Aus-

zubildenden vor, die bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich im 1. Ausbildungsjahr befinden.

7. Zu § 7

Nach § 1 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages ist die Höhe der Ausbildungsvergütung vom Lebensalter abhängig, das der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses vollendet hatte. Sie ist außerdem nach Ausbildungsjahren gestaffelt. Die Anrechnung von Zeiten auf die Ausbildungszeit nach § 7 Abs. 1 bewirkt, daß als Beginn des Ausbildungsverhältnisses schon der Zeitpunkt gilt, von dem an der Auszubildende eine berufsbildende Schule besucht oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung begonnen hat. Diese Zeiten gelten zugleich als zurückgelegte Ausbildungszeit für die Staffelung der Ausbildungsvergütung nach Lehr-(Anlern)-jahren.

8. Zu § 8

Unterricht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist auch der Berufsschulunterricht.

9. Zu § 9

Auf die Auslegung des Begriffs eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens im Sinne der Tarifvorschriften in Abschnitt II Nr. 27 des Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) weisen wir hin.

10. Zu § 11

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. April 1971 entspricht den gesetzlichen Vorschriften in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und c des Berufsbildungsgesetzes. Für Fälle der Arbeitsverhinderung oder des Arbeitsausfalls, die weder von der Regelung in § 9 noch von der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Tarifvertrages erfaßt werden, sind die für die Angestellten und Arbeiter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören auch übertarifliche Regelungen, die in den Durchführungsbestimmungen zum BAT bzw. MTL II getroffen worden sind.

11. Zu § 12

Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich nach den Vorschriften in § 19 dieses Gesetzes.

12. Zu § 13

Nach der Neuregelung der Tarifvorschriften über die Familienheimfahrten der Auszubildenden sind für die Zeit nach dem 1. April 1971 die Fahrtkosten auch dann zu erstatten, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zwar nicht weiter als 100 km vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, der Auszubildende nach den Gesamtverhältnissen aber nicht täglich zum Wohnort der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten zurückkehren kann und daher außerhalb dieses Wohnortes wohnen muß.

13. Zu § 14

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Auszubildende ist durch den Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Abschnitt IV) vom 4. November 1966 (SMBI. NW. 203308) geregelt.

14. Zu § 17 a

Abweichend vom früheren Recht bestimmt diese Vorschrift, daß das Ausbildungsverhältnis bei Bestehen der Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit schon mit dem Tage des Bestehens der Abschlußprüfung endet.

15. Zu § 18

Eine von der allgemeinen Regelung abweichende Vereinbarung ist in § 17 b Abs. 2 getroffen worden.

Anlage**Berufsausbildungsvertrag**

Zwischen

vertreten durch (Ausbildender)

und

Herrn / Fr. / Frau geboren am in

wohnhaft (Ort, Straße, Hausnummer) (Auszubildender)

wird unter Zustimmung seiner / seines gesetzlichen

Vertreter(s) Herrn / Frau

wohnhaft (Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung**

(1) Der Auszubildende wird als Lehrling / Anlernling in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines / einer

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt: *)

§ 2**Beginn und Dauer der Berufsausbildung**

Die Berufsausbildung beginnt am

und endet am

§ 3**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in der Fassung vom 27. April 1971 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5**Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten jeweils geltenden Regelungen.

§ 6**Dauer der Probezeit**

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 7**Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung**

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 6 ff. des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in Verbindung mit dem jeweils geltenden Lehrlingsvergütungstarifvertrag. Z. Z. gilt der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. vom

§ 8**Dauer des Erholungsurlaubs**

Der Auszubildende, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält einen Erholungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes. Bei einem nicht von diesem Gesetz erfassten Auszubildenden richtet sich der Erholungsurlaub nach § 12 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.

§ 9**Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 17 a Abs. 2 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge gekündigt werden.

§ 10**Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 197

(Ausbildender)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden: *)
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Auszubildender)

(Vater)

(Mutter)

(Vormund)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am

19..... unter Nr.

*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

71011

**Berücksichtigung von Verletzungen
steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen
Verfahren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z/B 2 — 22 — 10 — 41/71 — u. d. Finanzministers — S 1115 — 13 — V C 2 — v. 20. 8. 1971

1 Allgemeines

Das Gewerberecht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung eines Gewerbes bei Vorliegen der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit vor. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden.

2 Kriterien für das Vorliegen persönlicher Unzuverlässigkeit in gewerberechtlicher Hinsicht bei Verletzung steuerrechtlicher Pflichten

Die Verletzung der steuerrechtlichen Pflichten begründet die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit zwar nicht in jedem Fall, wohl aber dann, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen lässt, daß es ihm an dem für die Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Willen fehlt, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen. Deshalb muß hier der subjektiven Seite der Verstöße besonderes Gewicht beigegeben werden. Wegen der weittragenden Bedeutung, die die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit für den Betroffenen hat, muß es sich um erhebliche Verstöße handeln. Wann jeweils Unzuverlässigkeit vorliegt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten folgende Kriterien:

- 2.1 Die Nichtabgabe von Steuererklärungen wird für sich allein eine steuerliche Unzuverlässigkeit nur begründen, wenn die Erklärungen trotz Anmahnung hartnäckig über längere Zeit nicht abgegeben werden. Bei der Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gelten in der Regel strengere Maßstäbe. Außerdem ist vor Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 35 der Gewerbeordnung noch zu prüfen, ob die Nichtabgabe der Steuererklärung nach Art und Umfang des Betriebes des Steuerpflichtigen auch zu einer Gefährdung des Steueraufkommens (Vermögensgefährdung) führen kann. In Verbindung mit der Nichtentrichtung von Steuern nach Nr. 2.2 wird die Nichtabgabe von Steuererklärungen über längere Zeit regelmäßig von Belang sein.
- 2.2 Die Nichtentrichtung von Steuern, insbesondere ein erheblicher Steuerrückstand, wird vielfach die Unzuverlässigkeit begründen. Folgende Kriterien sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:
- 2.2.1 Erforderlich ist in jedem Fall ein für die Verhältnisse des Betriebes erheblicher Steuerrückstand. Beträge unter 1 000 DM reichen in aller Regel nicht aus. Von Bedeutung ist ferner die Entwicklung des Steuerrückstandes — getrennt nach Steuerarten — über längere Zeit. Laufend schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen, während etwa bei Feststellung einer hohen Steuerschuld im Anschluß an eine Betriebspprüfung die Höhe der Steuerrückstände zunächst von geringerer Bedeutung ist.
- Beruhen die Steuerrückstände ganz oder teilweise darauf, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohnsteuerbeträge) mehrfach nicht abgeführt worden sind, so begründet dies in der Regel Unzuverlässigkeit.
- 2.2.2 Ein mangelnder Wille zur Steuerentrichtung ist regelmäßig nicht anzunehmen, wenn die Steuerrückstände auf allgemeine oder strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind.

Hält sich der Steuerpflichtige bei Stundungen nicht an die dabei abgesprochenen Bedingungen, hält er insbesondere etwa festgelegte Raten zur Abtragung der Steuerrückstände nicht ein, so kann dies für mangelnden Willen zur Steuerentrichtung sprechen.

Ein mangelnder Zahlungswille von besonderer Intensität ist anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige Beitragsversuche des Finanzamtes zu vereiteln sucht. Andererseits ist in aller Regel ein Beitragsversuch des Finanzamtes unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines gewerberechtlichen Verfahrens.

- 2.3 Wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit können steuerliche Straf- oder Bußgeldverfahren sein. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sind sowohl der Sachverhalt, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, als auch das Ergebnis des Verfahrens sowie das Verhalten des Steuerpflichtigen nach dem Verfahren erheblich.
- 2.4 Maßgebend für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit ist stets, ob der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er das Gewerbe in Zukunft ordnungsmäßig ausüben wird. Steuerliche Sachverhalte sind deshalb gewerberechtlich unbedeutlich, wenn aus ihnen nicht auf ein künftiges nicht ordnungsmäßiges Verhalten geschlossen werden kann.
- 2.5 Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Berücksichtigung steuerrechtlicher Sachverhalte (z. B. § 78 Abs. 2 Nr. 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) bleiben unberührt.
- 3 Zusammenarbeit zwischen Gewerbeüberwachungsbehörden und Finanzbehörden**
- 3.1 Ergeben sich im Rahmen eines aus anderen Gründen anhängigen Verfahrens auf Gewerbeuntersagung oder auf Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis Anhaltspunkte für eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, so bittet die Gewerbeüberwachungsbehörde unter Mitteilung des Sachverhaltes das zuständige Finanzamt um Auskunft. Anhaltspunkte für die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten bestehen insbesondere dann, wenn ein Gewerbetreibender sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten, z. B. zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht erfüllt.
- Das Finanzamt erteilt die gewünschte Auskunft nach den unter Nrn. 2.1 bis 2.5 dargelegten Kriterien ohne Rücksicht darauf, ob die steuerlichen Tatbestände allein die Unzuverlässigkeit begründen, es sei denn, daß der von der Gewerbeüberwachungsbehörde mitgeteilte Sachverhalt zusammen mit den eigenen Feststellungen des Finanzamtes die Annahme der Unzuverlässigkeit offenkundig nicht rechtfertigt (§ 22 AO). Kann oder darf das Finanzamt zum gewerberechtlichen Verfahren keine Gründe vorbringen, so teilt es nur dies der Gewerbeüberwachungsbehörde mit.
- 3.2 Ergeben sich im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis Anhaltspunkte für eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit, die der Erlaubniserteilung entgegenstehen, so gilt Nr. 3.1 entsprechend.
- 3.3 Werden dem Finanzamt steuerliche Sachverhalte bekannt, die nach den unter Nrn. 2.1 bis 2.5 dargelegten Kriterien vermutlich allein zur Einleitung eines gewerberechtlichen Verfahrens führen werden, so hat es den Fall nach vorheriger Zustimmung der Oberfinanzdirektion der zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörde mitzuteilen.



Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.